



Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats
vom 21. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die Beratung der Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket folgende **zwei Zusatzanträge** im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung:

1. Änderungsanträge zu §§ 121 Abs. 2 und 125 Abs. 2 Steuergesetz

Geltendes Recht	Änderungsanträge
<p>§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen sind unter Vorbehalt der Regelung in diesem Gesetz sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar.</p>	<p>§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</p> <p>² Aufgehoben</p>
<p>§ 125 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Steuererklärung</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person wird durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die steuerpflichtige Person, die kein Formular erhält, muss es bei der zuständigen Behörde verlangen.</p> <p>² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form.</p>	<p>§ 125 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Steuererklärung</p> <p>² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form. Bei Einreichung in Papierform ist die Steuererklärung mit der persönlichen Unterschrift der</p>

<p>³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p>⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.</p>	<p>steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der elektronischen Einreichung der Steuererklärung.</p>
---	---

2. Begründung

Der Kanton Zug wird per 2025 die seit rund 20 Jahren im Einsatz stehende Lösung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung (eTax.Zug) ablösen. Die neue Lösung wurde im Januar 2023 öffentlich ausgeschrieben. Aktuell sind die Anbieterfirmen daran, ihre Offerten auszuarbeiten.

Die bisher im Kanton Zug im Einsatz stehende Lösung eTax.Zug ist download-basiert, d. h. der Kanton stellt auf seiner Website jedes Jahr ein Programm zum Download zur Verfügung und das Ausfüllen erfolgt dann lokal auf dem eigenen PC, bevor letztlich die fertig ausgefüllte Steuererklärung elektronisch an den kantonalen Server übermittelt wird. Für die Übermittlung genügt seit 2020 die Identifikation mittels individueller Personen- und Geschäftsfall-Nummern, die auf dem jährlichen Steuerklärungs-Formular aufgedruckt sind.

Für Interessierte steht zudem das kantonale Benutzerkonto ZUGLOGIN zur Verfügung, welches im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (BGS 162.1) und der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren vom 1. September 2015 (BGS 162.13) geregelt ist. ZUGLOGIN bietet wertvolle zusätzliche Funktionalitäten an, wie etwa den Zugriff auf eingereichte Steuererklärungen früherer Jahre, das Verwalten des Auszahlungskontos für Rückerstattungen oder die rechtsgültige elektronische Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts. Dies bedingt jedoch qualifizierte Anforderungen an die Identifikation und ein dementsprechend komplexes Verfahren für die Aktivierung, weshalb sich ZUGLOGIN für den Einsatz in einem Massenverfahren wie der jährlichen Steuerklärung nur bedingt eignet.

Aufgrund des technologischen Fortschritts bei den neueren Deklarationslösungen im Markt und aufgrund des veränderten Nutzungsverhaltens der Steuerkundschaft **soll die neue Lösung in Zug ab 2025 nicht mehr download-basiert, sondern web-basiert sein**, d. h. die Steuerklärung wird direkt online im Browser ausgefüllt und es erfolgt somit eine laufende

Datenübermittlung an den kantonalen Server. Damit wird insbesondere der Tendenz Rechnung getragen, dass viele Zugerinnen und Zuger keinen klassischen privaten PC mehr verwenden, auf welchen Programme wie eTax.Zug heruntergeladen werden können, sondern dass sie ihre elektronischen Angelegenheiten zusehends über reine Mobilgeräte wie z. B. iPads oder andere Tablets erledigen.

Dieser **Trend hin zu Mobilgeräten** wird auch künftig anhalten und sich wohl noch akzentuieren. Da die Kundschaft während des Ausfüllens der Steuererklärung laufend auf die Daten auf dem kantonalen Server zugreifen muss (auch wenn das Ausfüllen vorübergehend unterbrochen und z. B. erst am nächsten Tag fortgesetzt wird), ist es notwendig, die kantonalrechtlichen Bestimmungen für die elektronische Einreichung der Steuererklärung an die neuen Entwicklungen anzupassen.

Um für die web-basierte Lösung eine ebenso kundenfreundliche und kundenorientierte Lösung wie bei der jetzigen download-basierten Lösung anbieten zu können, muss die Bestimmung in § 121 Abs. 2 Steuergesetz gestrichen und dem Regierungsrat in § 125 Abs. 2 Steuergesetz die Kompetenz eingeräumt werden, die Einzelheiten der elektronischen Einreichung der Steuererklärung zu regeln.

Die detaillierten Bestimmungen rund um das elektronische Steuerdeklarationsverfahren sollen neu – wie schon in anderen Kantonen (z. B. Solothurn) – in einer Verordnung des Regierungsrats konkretisiert werden. Dies wird es auch in künftigen Jahren erlauben, rasch und flexibel auf neue technologische Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse der Kundschaft zu reagieren, um den Komfort beim elektronischen Ausfüllen der Steuererklärung stetig zu verbessern und die elektronische Einreichungsquote weiter zu erhöhen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3482.7 - 17254 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 21. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser